



B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Gemeinde Borchen, Kreis Paderborn, wird gemäß § 86 Abs. 1 und 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die

Flurbereinigung Altenautal-Borchen

angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Paderborn

Gemeinde Borchen

Gemarkung Kirchborchen

Flur 6	Flurstücke	70, 71, 76 – 79, 85, 179, 183, 184, 289 – 292, 298, 389, 390, 490 und 528
Flur 7	Flurstück	119
Flur 8	Flurstücke	195, 216, 218, 219, 221 – 225, 227, 228

Gemarkung Etteln

Flur 7 Flurstücke 4 – 10, 84, 87, 107, 114, 119, 121, 139, 140, 281 – 290, 292, 293, 298 – 300 und 428

Flur 8 Flurstücke 73 – 75, 79, 103, 111 – 118, 145, 146, 149, 155, 187, 202 – 205, 267, 270, 273, 274, 280, 283, 289, 307, 324, 325, 328, 329, 331, 332, 334, 335 und 337

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt und hat eine Größe von

rund 93 ha.

3. Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke bilden die

Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Altenautal-Borchen

mit Sitz in Borchen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

4. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird öffentlich bekannt gemacht. Er liegt mit Gründen und Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang bei der

**Gemeinde Borchen
Unter der Burg 1
33178 Borchen**

während der Dienststunden aus.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zur Information ist der vollständige Beschluss mit Gründen und Gebietskarte ebenfalls auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold einzusehen unter:

<http://www.brdt.nrw.de>

> Planung und Verkehr > Bodenordnung/Flächenmanagement >
Übersicht der Bodenordnungsverfahren > Altenautal-Borchen

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

**Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind. Dazu zählen alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des § 34 FlurbG sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung nach § 86 Abs. 1 und 3 FlurbG liegen vor.

Das Verfahren dient dazu, Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang sollen Flächen entlang der Altenau gemäß dem Umsetzungsfahrplan der Kooperation Lippe – Alme (DT: 26) zwischen den Ortschaften Etteln und Kirchborchen für den Wasserverband Obere Lippe in dessen Eigentum überführt werden.

Die vorgenommene Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem genannten Zweck der Bodenordnung. Neben dem Erwerb von Flächen soll im Wege des Tausches den betroffenen Landwirten Ersatzland beschafft werden, auf dem sie ohne Einschränkung ihre bisherige Bewirtschaftungsweise fortsetzen können. Damit sollen die entstehenden Landnutzungskonflikte infolge der geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen aufgelöst werden. Das Verfahrensgebiet wird nach erfolgter Einleitung der Bodenordnung schrittweise durch Änderungsbeschlüsse erweitert, wenn es für das Erreichen der Verfahrensziele notwendig ist.

Die voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer sind in einer Aufklärungsversammlung über das Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung von der Flurbereinigungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG aufgeklärt worden.

Die Anhörung und Unterrichtung der zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurde nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG durchgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33)

Leopoldstraße 15

32756 Detmold

einzureichen oder bei der Bezirksregierung Detmold als Niederschrift zu erklären.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur

nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten ([siehe www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/Kontakt/](http://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/Kontakt/)).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Im Auftrag

Wolfgang Boeck

(Boeck)

Leitender Regierungsdirektor